



## 1. Abfallerzeuger (Bauherr)

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer / Postfach

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Tel-Nr.

E-Mail

## 2. Transporteur

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer / Postfach

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Tel-Nr.

E-Mail

## 3.1 Angaben zur Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs

Der Bodenaushub stammt aus dem Bauvorhaben in

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort / Ortsteil

**Abfallschlüssel**

**Abfallart**

**Menge  
[m<sup>3</sup>] oder [t]**

17 05 04

Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe  
enthalten

20 02 02

Boden und Steine (nur aus Garten-/Parkanlagen)

Anlieferung in einer Fuhre

Anlieferung in mehreren Fuhren



## 3.2 Angaben zur Abfallzusammensetzung des Bodenaushubs

Der Bodenaushub enthält nicht mehr als 5 Vol-% Fremdstoffe (u. a. Kunststoff, Metall, Gummi, Mineralfaser, Holz, Organik, ...)

Der Bodenaushub weist folgende Eigenschaften auf:

Farbe \_\_\_\_\_

Aussehen \_\_\_\_\_

Geruch \_\_\_\_\_

Homogenität  inhomogen  homogen

Konsistenz  fest  stichfest  staubig  \_\_\_\_\_

## Gebühren-/ Rechnungsempfänger

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer / Postfach

PLZ, Ort

## 4. Erklärung zur Herkunft des Erdaushubs

- Der angelieferte Erdaushub stammt **nicht** aus:
- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
  - durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen
  - Altlastensanierungsmaßnahmen
  - Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe
  - mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten
  - Flächen auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt **nicht** für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wurden)
  - Bodenbehandlungsanlagen
  - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente)
  - Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut) oder Straßenrückbaumaßnahmen
  - speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergleichen)

und es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

## 4.1 Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs

(sofern die Voraussetzungen unter 4. nicht erfüllt sind)

- Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

- Die beigefügte Deklarationsanalyse bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponiezulassungsbedingungen BMO - entspricht. Als Anlage sind gem. §8 Nr. 6, 7, 8 DepV die darin geforderten Unterlagen beizufügen. Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind ebenfalls beizufügen.

Deklarationsanalyse im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV

Schwermetallgehalte im Feststoff

PAK

MKW

BTEX

PCDD/F

LHKW

Herbizide

Anzahl der untersuchten Laborproben

(bei Reduktion ist Homogenität nachzuweisen \*):

Ein kritisches Reaktionsvermögen des Bodenaushubes ist nicht zu erwarten.

Nicht bindender Vorschlag des Abfallerzeugers für die Schlüsselparameter:

je angefangene 1.000 t

1 x jährlich

nicht erforderlich

oder

- Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

## 5. Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a Dep (zwingend auszufüllen!)

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG besteht eine Verwertungsverpflichtung. Bevor Abfall (Erdaushub) auf einer Deponie beseitigt werden kann, muss zuvor eine Verwertungsprüfung stattgefunden haben. Es gilt der Grundsatz "Verwertung vor Beseitigung". Die Erde kann bspw. bei geeigneten technischen Maßnahmen in der Region (z. B. Lärmschutzwall, Straßenbau, Verfüllung von ehemaligen Steinbrüchen, Deponieersatzbaustoff, Abgabe an Bodenzwischenlager, usw.) verwertet werden.

**In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.**

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i. V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

## Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

**Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d. h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.**

Bitte nachfolgend ankreuzen:

- Eine Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalles (z. B. bautechnisch nicht geeignet, z. B. Bodenarten: Lehm/Schluff/Ton), **nachvollziehbare Begründung erforderlich!**  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Eine Verwertung ist grundsätzlich möglich, allerdings aus folgenden Gründen nicht umsetzbar:**
  - Es existieren keine maßnahmenbezogene Verwertungsmöglichkeiten.
  - Es existieren keine eigenen Bauvorhaben, bei den Erdaushub verwertet werden kann.
  - Es existieren keine eigenen Verfüllmöglichkeiten.
  - Die Firmenanfrage zur Verwertung (laut Beiblatt) von Erdaushub war negativ.
  - Die Steinbrucharfrage zur Verwertung/Entsorgung (laut Beiblatt) von Erdaushub war negativ.
  - Das Verbringen von Erdaushub > 50km außerhalb des Stadtgebietes Bad Liebenzell mit allen Teilorten, Althengstett, Neuhengstett, Ottenbronn, Unterreichenbach und Dennjächt ist wirtschaftlich nicht darstellbar.
  - Es existieren keine Recyclinganlagen für Bodenaushub innerhalb des Stadtgebietes Bad Liebenzell mit allen Teilorten, Althengstett, Neuhengstett, Ottenbronn, Unterreichenbach und Dennjächt
  - Das Einstellen des Bodenmaterial in der Erdbörse (laut Beiblatt), war nach der Frist (10AT) negativ.
  - Sonstiges, bitte angeben  
\_\_\_\_\_

## **6. Datenschutz - Bestätigung**

Die Erhebung und Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zur Sicherstellung unserer Serviceleistungen. Bitte beachten Sie die ausführlichen Informationen auf unserem Beiblatt.

**Die Datenschutzbestimmungen haben ich gelesen:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des **Abfallerzeugers**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel des **Abfalltransporteurs**

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit aller vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betruges droht.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift **Abfallerzeugers**

.....  
Ort, Datum, Unterschrift **Abfalltransporteurs**



Nur von der Erd-Deponie Hochholz auszufüllen:

## 7. Durchführung der Plausibilitätskontrolle:

- Die Angaben in Nr. 1 bis 3.2 sind **plausibel**.
- Die **Prüfung der Angaben in 4** ergab, dass **keine Verdachtsmomente vorliegen**.
- Eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft** über den angelieferten Bodenaushub liegt vor.
- Die vollständige **Deklarationsanalyse des Bodenaushubs** liegt vor und bestätigt, dass der Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen **BMO** entspricht.
- Die Deklarationsanalyse  ist unvollständig  überschreitet die Zulassungsbedingungen der Deponie
- Eine **Entscheidung der Abfallrechtsbehörde** über die Ablagerungsfähigkeit des beantragten Bodenaushubs liegt vor.
- Einer Anlieferung des Bodenaushubs wird vorbehaltlich der Einhaltung der Angaben in den vorangegangenen Punkte zugestimmt.**
- Die Durchführung einer **Kontrolluntersuchung** wird **empfohlen**.
- Die Durchführung einer Kontrolluntersuchung ist erforderlich (von den ersten 500 t und im weiteren je angefangene 5.000 t).
  - vollständiger Umfang  Schlüsselparameter
- Einer Anlieferung des Bodenaushubs wird nicht zugestimmt.**

Datum

Unterschrift des Betreiber / Stadt Bad Liebenzell

## 8. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt:

- Die **sensorische Kontrolle** des angelieferten Bodenaushubs ergab keine Verdachtsmomente, die eine weitergehende Qualitätsprüfung des Bodenaushubs erforderlich machten; **der Bodenaushub durfte angenommen werden**.
  - Anlieferung zur Ablagerung  Anlieferung auf Zwischenlager (bei Kontrollanalysen)
- Wiegeschein-Nummer(n): \_\_\_\_\_
- Der Bodenaushub durfte nicht abgelagert werden**, eine Zurückweisung ist erfolgt, die **zuständige Abfallrechtsbehörde wurde informiert**.

Datum

Unterschrift des Verantwortlichen auf der Deponie